

# ANTRAG

*41. Bundeskonferenz der SJD - Die Falken vom 19. - 21.05.2025*

*Antragsteller\*innen:*

*Tagesordnungspunkt: TOP 11 Antragsberatung*

## **A1: Bundesfrauenkonferenz wird beschlussfähig**

1 Die Bundessatzung wird unter dem Punkt "VI.. Organe des Verbandes" wie folgt  
2 geändert:

3 „Die Organe des Verbandes sind:

- 4 • Die Bundeskonferenz
- 5 • Die Bundesfrauenkonferenz
- 6 • Der Bundesausschuss
- 7 • Der Bundesvorstand
- 8 • Die Bundeskontrollkommission"

9 Änderung in „1. Die Bundeskonferenz“: Streiche: „, die Bundesfrauenkonferenz“,  
10 sodass es heißt: "Antragsberechtigt für die Bundeskonferenz sind die Konferenzen  
11 und Vorstände der Gliederungen sowie die Organe des Verbandes."

12 Einfügung: „2. Die Bundesfrauenkonferenz

13 Die Bundesfrauenkonferenz findet alle zwei Jahre und mindestens zwei Monate vor

14 der nächsten Bundeskonferenz statt. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der  
15 Konferenz muss eine Frist von drei Monaten liegen. Sie wird vom Bundesvorstand  
16 einberufen und von der Mädchen- und Frauenpolitischen Kommission geleitet.  
17 Anträge zur Bundesfrauenkonferenz sind mindestens drei Wochen vor  
18 Konferenzbeginn dem Bundesvorstand einzureichen und von diesem, zusammen mit dem  
19 vorläufigen Arbeitsbericht der MFPK-Referentin, mindestens zwei Wochen vor  
20 Konferenzbeginn den Landes- und Bezirksverbänden bekannt zu geben. Die  
21 Geschäftsordnung der Konferenz kann Ausnahmen von den Antragsfristen vorsehen.  
22 Die Bundesfrauenkonferenz besteht aus 60 stimmberechtigten weiblichen  
23 Delegierten, die nach Festlegung durch die jeweiligen Konferenzen in den Landes-  
24 und Bezirksverbänden zu wählen sind. Jede stimmberechtigte Gliederung erhält  
25 zwei Grundmandate. Die übrigen Mandate werden nach dem d'Hondtschen Verfahren  
26 verteilt, Die Mädchen- und Frauenpolitische Kommission, die weiblichen  
27 Mitglieder des Bundesvorstands, die weiblichen Landes- und Bezirksvorsitzenden,  
28 die Bundessekretärinnen und die weiblichen Mitglieder der  
29 Bundeskontrollkommission nehmen mit beratender Stimme an der  
30 Bundesfrauenkonferenz teil. Die Bundesfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn  
31 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Sie gibt  
32 sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Bundesfrauenkonferenz ist berechtigt,  
33 Beschlüsse zu frauenpolitischen Themen sowie über das Arbeitsprogramm der MFPK  
34 zu fassen. Alle gefassten Beschlüsse müssen zwei Wochen nach der  
35 Bundesfrauenkonferenz allen Gliederungen zur Verfügung gestellt werden und auf  
36 der Bundeskonferenz im Arbeitsbericht der Referentin für Mädchen- und  
37 Frauenpolitik vorgestellt werden."

38 Änderung der Nummerierung der folgenden Paragraphen

39 Einfügung in "3. Der Bundesausschuss": "Der Bundesausschuss trifft  
40 Entscheidungen von weit tragender Bedeutung im Rahmen der von der  
41 Bundeskonferenz und der Bundesfrauenkonferenz aufgestellten Beschlüsse und  
42 Richtlinien."

43 Einfügung in "4. Der Bundesvorstand": "Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:  
44 Die Führung des Verbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der  
45 Bundeskonferenz und der Bundesfrauenkonferenz, Weiterentwicklung der geistigen  
46 Grundlagen der Arbeit, Aufstellung eines Haushaltsplanes und Führung der  
47 Kassengeschäfte, die Einberufung der Bundeskonferenzen und  
48 Bundesfrauenkonferenzen." "Der Bundesvorstand ist an die Beschlüsse der  
49 Bundeskonferenz, der Bundesfrauenkonferenz und des Bundesausschusses gebunden."

50 Einfügung in "5. Bundeskontrollkommission": "Die Bundeskontrollkommission hat  
51 über die Einhaltung der Satzung und über die Durchführung der von der  
52 Bundeskonferenz, der Bundesfrauenkonferenz und dem Bundesausschuss gefassten

53 Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen  
54 einzuleiten.”